

Bericht

**über die Maßnahmen
zur Durchführung des
Gleichbehandlungsprogramms
der**



EAM-Gruppe

2023

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Maßnahmen der EAM-Gruppe als vertikal integriertes Unternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts durch ihre mit Tätigkeiten des regulierten Netzbetriebs befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen („Mitarbeiter“) und Dienstleistungsunternehmen. Die Änderung der gesetzlichen Definition des vertikal integrierten Unternehmens führt zu keinen berichtsrelevanten Änderungen bei der EAM-Gruppe. Diese ist vertikal integriert, weil gruppenangehörige Unternehmen folgende Funktionen wahrnehmen:

- im Sektor Elektrizität
neben der Funktion „Verteilung“ auch die Funktionen „Erzeugung“ oder „Vertrieb“
- im Sektor Erdgas
neben der Funktion „Verteilung“ auch die Funktionen „Gewinnung“ oder „Vertrieb“

Dieser Bericht bezieht sich auf den Tätigkeitsbereich der EAM-Gruppe als integrierter Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber im Geschäftsjahr 2023 mit der in Kassel ansässigen EAM Netz GmbH („EAM Netz“) als einziger Netzbetreiber.

Der Bericht wurde erstellt von Syndikusrechtsanwalt Uwe Sitte als Gleichbehandlungsbeauftragter und von Betriebswirt (VWA) Markus Thonemann als stellvertretender Gleichbehandlungsbeauftragter der EAM Netz. Der Bericht wird in Fortsetzung der bisherigen Praxis auf der Internetseite der EAM Netz veröffentlicht unter:

<https://www.eam-netz.de/ueber-uns/unternehmen/gleichbehandlung/>

Der Bericht greift die von der Bundesnetzagentur („BNetzA“) auf dem vom BDEW organisierten Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 26. September 2023 vorgestellten Anforderungen an den Gleichbehandlungsbericht 2023 auf. Zur Wahrung des Datenschutzes erlaubt die BNetzA die Vorlage einer separaten vertraulichen Version dieses Berichts mit vertraulichen Daten, die nicht zu veröffentlichen sind. Von dieser Möglichkeit macht der Gleichbehandlungsbeauftragte der EAM-Gruppe Gebrauch.

Inhaltsverzeichnis

A. Die EAM-Gruppe	4
A.1 Struktur der EAM-Gruppe	4
A.1.1 Aufbauorganisation mit Personalangaben	4
A.1.2 Führungsorganisation	6
A.2 Tätigkeiten der EAM-Gruppe.....	7
B. Diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzgeschäfts.....	9
B.1 Ausgestaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	9
B.1.1 Gleichbehandlungsprogramm.....	9
B.1.2 Gleichbehandlungsbeauftragter	11
B.1.3 Gleichbehandlungsmanagement	13
B.2 Schwerpunkte im Berichtszeitraum 2023.....	15
B.2.1 Prozessprüfungen.....	16
B.2.1a Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen (EEG-Prozess).....	16
B.2.1b Ladesäuleninfrastruktur	18
B.2.1c Bereitstellung von Netzkundendaten zur Wärmeplanung.....	18
B.2.1d Spartenabschluss bei Minderheitsbeteiligungen.....	19
B.2.1e Veröffentlichung von Netzausbauplänen	20
B.2.2 Wasserstoffinfrastruktur	21
B.2.3 Stromerzeugung mit Fotovoltaik.....	22
B.2.4 Jahresabschlüsse	23
C. Zusammenfassung und Ausblick.....	24

Anlagenverzeichnis

Anlage A.1.2.: Führungsorganisation (Organigramme) -vertraulich-

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: EAM-Gruppe zum 31.03.2024 mit Mitarbeiterzahlen zum 31.12.2023

Abbildung 2: Ausbildungsberufe bei EAM 2023

Abbildung 3: Entnahme- und Einspeisepunkte 2023

Abbildung 4: Screenshot Startseite www.eam-netz.de

A. Die EAM-Gruppe

Nachfolgend werden Aufbau, Geschäftstätigkeiten und interne Organisation der EAM-Gruppe als vertikal integriertes Unternehmen dargestellt.

A.1

Struktur der EAM-Gruppe

Die EAM-Gruppe ist in der Struktur eines entflechtungsrechtlich anerkannten Holding-Modells aufgestellt mit der Führungsgesellschaft EAM GmbH & Co. KG.

Die EAM GmbH & Co. KG ist ein zu 100 Prozent kommunales Unternehmen mit Sitz in Kassel. Ihre Anteilseigner sind mehr als 100 kommunale Körperschaften (Landkreise, Städte und Gemeinden) aus Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

A.1.1

Aufbauorganisation mit Personalangaben

In der folgenden **Abbildung 1** sind die mit der Führungsgesellschaft gemäß § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen gruppenangehörigen Beteiligungsgesellschaften („EAM-Gruppe“) per 31. März 2024 mit ihren Mitarbeiterzahlen per 31. Dezember 2023 aufgeführt. Als zur EAM-Gruppe zugehörig werden solche Unternehmen verstanden, an denen die EAM GmbH & Co. KG als Führungsgesellschaft direkt oder indirekt eine Kapitalbeteiligung von mindestens 50% hält oder bei geringerer Kapitalbeteiligung einen wesentlichen Einfluss ausübt. Soweit dort „Weitere Beteiligungen“ ausgewiesen sind, handelt es sich um eine oder mehrere Beteiligungsgesellschaft/en mit einer Kapitalbeteiligung von weniger als 50% ohne Möglichkeit einer wesentlichen Einflussnahme („nicht verbundene Unternehmen“).

Seit dem Vorjahresbericht wurde mit der EAM Digitale Vertrieb GmbH eine neue Gesellschaft in der EAM-Gruppe etabliert.

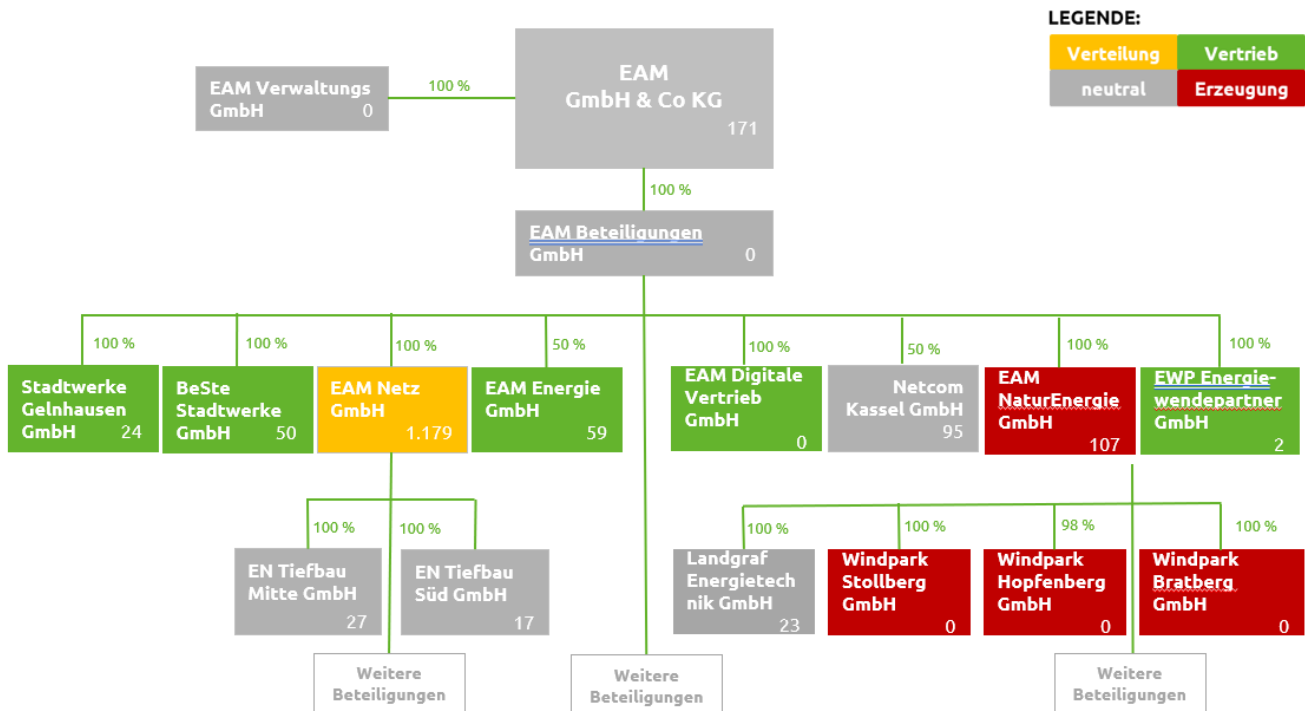


Abbildung 1: Darstellung der EAM-Gruppe zum 31. März 2024 mit Mitarbeiterzahlen zum 31. Dezember 2023

Die in der Abbildung 1 genannten Mitarbeiterzahlen enthalten auch Auszubildende, nicht aber Mitglieder der jeweiligen Geschäftsleitungen.

Die qualitativ hochwertige Ausbildung junger Menschen durch den Netzbetreiber EAM Netz nimmt in der EAM-Gruppe einen hohen Stellenwert ein, wobei traditionell eine berufsbegleitende Betreuung stattfindet. Neben vielen fachlichen Kompetenzen steht dabei auch die persönliche Weiterentwicklung der Auszubildenden im Vordergrund. Der unternehmenseigene „EAM Campus“ bietet nicht nur eine Wohnmöglichkeit, sondern auch viele verschiedene Sport-, Freizeit- und Lernangebote, die von eigenen Sozialpädagogen betreut werden. Dadurch entstehen Freundschaften über Lehrjahre und die Dauer der Ausbildung hinweg.

Im Berichtsjahr 2023 hat EAM Netz 107 Auszubildende / Duale Studenten / Stipendiaten beschäftigt. Darüber hinaus wurden 29 Auszubildenden von Kooperationspartnerunternehmen spezifische Ausbildungsinhalte vermittelt, welche die Kooperationspartner nicht selbst anbieten können.

Die EAM-Gruppe bietet eine abwechslungsreiche und zukunftsorientierte Ausbildung sowie ein duales Studium in folgenden gewerblichen und kaufmännischen Berufen:

Ausbildung	Duales Studium
Industrieelektriker Fachrichtung Betriebstechnik (m/w/d)	Bachelor of Engineering Ingenieurwesen – Elektrotechnik (m/w/d)
Industriekaufmann (m/w/d)	Bachelor of Science (m/w/d) Wirtschaftsinformatik
Kaufmann (m/w/d) für Büromanagement	Bachelor of Engineering (m/w/d) Ingenieurwesen – Elektrotechnik

Abbildung 2: Ausbildungsberufe bei EAM Netz 2023

A.1.2

Führungsorganisation

Die interne Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Unternehmens mit allen erforderlichen Führungsebenen des Verteilernetzbetreibers (ohne Unternehmen, welche keine Funktion in den Bereichen Verteilung, Erzeugung/Gewinnung, Vertrieb, Speicherung oder Betrieb einer LNG-Anlage wahrnehmen) wird, wie gewohnt, mit folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

- Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer) inklusive der Ressortzuständigkeit
- Darstellung der internen Organisation und Aufgabenverteilung des Netzbetriebs
- Namen der Personen mit Leitungsfunktionen im Netzbetrieb
- Namen der Letztentscheider im Netzbetrieb

Die entflechtungsrechtlich anerkannte Holding-Struktur der EAM-Gruppe als vertikal integriertes Unternehmen mit ihren relevanten gruppenangehörigen Beteiligungsgesellschaften ist unter

Gliederungspunkt A.1 dieses Berichts in Abbildung 1 dargestellt. Weitere Informationen zu Organigrammen, Personen mit Leitungsfunktion und Letztentscheidern erfolgen in der

vertraulichen Anlage A.1.2,

die nur der BNetzA zur eigenen Verwendung vorgelegt und nicht veröffentlicht werden.

A.2

Tätigkeiten der EAM-Gruppe

Mit ihren gruppenangehörigen Beteiligungsgesellschaften engagiert sich die EAM-Gruppe insbesondere in den Geschäftsfeldern Strom, Erdgas, Wärme, Kälte, Wasser und Abwasser, sowie Tiefbau, Elektrobau, Telekommunikation, Erneuerbare Energien und energienahe Dienstleistungen.

- Verteilung

Die **EAM Netz** ist der einzige Netzbetreiber innerhalb der EAM-Gruppe und verteilt Strom- und Erdgas überwiegend über eigene, zum Teil aber auch über gepachtete Energieverteilernetze mit einer Gesamtlänge von insgesamt rund 50.000 km. EAM Netz ist damit Verteilernetzbetreiber im Sinne des EnWG und stellt die Netzinfrastruktur für die Energieversorgung mit Strom und Gas von rund 1,4 Millionen Menschen sicher.

In den Verteilernetzen der EAM Netz waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 folgende Entnahme- und Einspeisepunkte vorhanden:



 Strom		 Erdgas	
Entnahmestellen leistungsgemessen	5.823	Zählpunkte leistungsgemessen	368
Entnahmestellen nicht leistungsgemessen	747.813	Zählpunkte nicht leistungsgemessen	106.866
Stromeinspeiser: EEG KWKG	76.421 1.147	Gaseinspeiser	4

Abbildung 3: Entnahme- und Einspeisepunkte 2023

- Vertrieb

Im Sektor Elektrizität sind die **EAM Energie GmbH**, die **BeSte Stadtwerke GmbH**, die **Stadtwerke Gelnhausen GmbH**, die **EAM Natur Energie GmbH**, die **EWP EnergiewendePartner GmbH** sowie die **EAM Digitale Vertrieb GmbH** als Vertriebsunternehmen einzuordnen. Von diesen haben die **EWP EnergiewendePartner GmbH** und die **EAM Digitale Vertrieb GmbH** noch keine Vertriebstätigkeit aufgenommen.

Im Sektor Erdgas sind die **EAM Energie GmbH** und die **BeSte Stadtwerke GmbH** als Vertriebsunternehmen einzuordnen.

- Erzeugung/Gewinnung

Im Sektor Elektrizität sind die **EAM Natur Energie GmbH**, die **Windpark Stollberg GmbH** und die **Stadtwerke Gelnhausen GmbH** als Erzeugungsunternehmen einzuordnen. Die **Windpark Hopfenberg GmbH** und die **Windpark Bratberg GmbH** sind Projektgesellschaften zur Erzeugung von Windenergie, die allerdings ihren operativen Betrieb noch nicht aufgenommen haben.

Im Sektor Erdgas ist die **EAM Natur Energie GmbH** als Erzeuger und Aufbereiter von Bioerdgas zu nennen.

B.

Diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzgeschäfts

Die EAM-Gruppe ist als vertikal integriertes Unternehmen gesetzlich verpflichtet, eine diskriminierungsfreie Ausübung ihres regulierten Netzgeschäfts sicherzustellen. Hierzu hat die EAM-Gruppe unter Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten ein gruppenweites Gleichbehandlungsmanagement für die mit Tätigkeiten des regulierten Netzbetriebs befassten Mitarbeiter eingerichtet.

B.1

Ausgestaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Wesentliche Elemente des Gleichbehandlungsmanagements der EAM-Gruppe in 2023 waren

- das Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb sowie
- der Gleichbehandlungsbeauftragte und sein Stellvertreter zur Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und als Ansprechpartner für Geschäftsführer und alle Mitarbeiter.

B.1.1

Gleichbehandlungsprogramm

Die EAM GmbH & Co. KG hat das Gleichbehandlungsprogramm als Unternehmensrichtlinie für alle Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter der gruppenangehörigen Beteiligungsgesellschaften verbindlich geregelt, soweit diese im regulierten Elektrizitäts- oder Erdgasmarkt tätig sind. Das Gleichbehandlungsprogramm der EAM-Gruppe hat die Qualität einer verpflichtenden Unternehmensrichtlinie. Somit stellen Verstöße eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar und werden entsprechend sanktioniert. Leichte Verstöße führen zu individuellen Nachschulungen, schwere Verstöße können unmittelbare arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Das Gleichbehandlungsprogramm der EAM-Gruppe enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des regulierten Netzgeschäfts durch den Verteilernetzbetreiber EAM Netz. Das Programm ist so konzipiert, dass es für alle betroffenen Mitarbeiter schnell verfügbar und einfach zu verstehen ist. Diese beiden Kriterien beeinflussen nach der praxisbasierten Erfahrung des Gleichbehandlungsbeauftragten maßgeblich, wie verlässlich und korrekt eine Vorschrift im operativen Arbeitsumfeld und dort insbesondere in Stresssituationen auch tatsächlich umgesetzt wird:

Schnelle Verfügbarkeit

Das Gleichbehandlungsprogramm der EAM-Gruppe ist über die Startseite des Intranets von jedem betrieblichen Endgerät aus abrufbar. Jeder Mitarbeiter der EAM-Gruppe ist mit einem Laptop und/oder Smartphone bzw. Tablet ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass jeder Mitarbeiter zu jeder Zeit unabhängig von seinem Arbeitsort und damit insbesondere auch aus seinem Home-Office sowie von seinem mobilen Arbeitsplatz beispielsweise aus einem Einsatzfahrzeug heraus auf das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm zugreifen und sich informieren kann.

Einfache Verständlichkeit

Dieser erfolgskritischen Anforderung trägt das Gleichbehandlungsprogramm der EAM-Gruppe durch die Maxime „**Reduktion-Prägnanz-Schulung**“ Rechnung:

Reduktion bedeutet, den Umfang der Vorschrift auf das für den konkreten betrieblichen Ablauf unbedingt Erforderliche zu beschränken. Je stärker die Komplexität einer Regelung verringert wird, desto zuverlässiger wird diese in der Praxis auch korrekt angewendet. Das Gleichbehandlungsprogramm der EAM-Gruppe umfasst deshalb lediglich 7 prägnante Seiten.

Prägnanz bedeutet, die Botschaft der Regelung kurz und klar zu formulieren. Das Gleichbehandlungsprogramm der EAM-Gruppe ist durch Aufbau und Formulierung zur leichten Konsumierbarkeit in jeder Arbeitssituation konzipiert.

Schulung bedeutet, die Betriebspraxis so zu organisieren, dass jeder/m Betroffenen die Umsetzung des Unbundling in seiner konkreten Tätigkeit vermittelt werden kann und ein qualifizierter Ansprechpartner für seine individuellen Fragen erreichbar ist. Mitarbeiter der EAM-Gruppe mit

Tätigkeiten im regulierten Netzbetrieb werden regelmäßig einmal im Jahr sowie bei konkreten Anlässen durch ihre Führungskraft und den Gleichbehandlungsbeauftragten informiert. Personen, die bei Eintritt in die EAM-Gruppe oder bei Funktionswechsel innerhalb der EAM-Gruppe eine diskriminierungsrelevante Aufgabe übernehmen, erhalten Informationen zum Unbundling in ihren stellenbezogenen Unterlagen sowie im Rahmen der sog. Willkommensreihe als Baustein eines modularen Informationsprogramms. Der Gleichbehandlungsbeauftragte informiert bereits die Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr persönlich über die Grundzüge des Unbundling. Dienstleister der EAM-Gruppe, deren Leistung die Verwendung von wirtschaftlich sensiblen oder wirtschaftlich vorteilhaften Informationen betrifft, werden vertraglich verpflichtet, § 6a EnWG einzuhalten.

B.1.2

Gleichbehandlungsbeauftragter

Der Verteilernetzbetreiber hat einen qualifizierten Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen, der mit den zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist und seine Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann.

Qualifizierte Gleichbehandlungsbeauftragte

Gleichbehandlungsbeauftragter im Berichtsjahr war der seit 2013 in dieser Funktion tätige Syndikusrechtsanwalt der EAM GmbH & Co. KG, Herr Uwe Sitte. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in leitenden Positionen des Unternehmens, derzeit in der Stabsstelle Compliance/Projekte, ist er in der Lage, die Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten fachlich und methodisch eigenständig und verantwortlich wahrzunehmen.

Die EAM-Gruppe hat zur Sicherstellung von tatsächlicher Verfügbarkeit und inhaltlicher Qualität der Serviceleistung des Gleichbehandlungsbeauftragten bereits von Anfang an einen qualifizierten Stellvertreter des Gleichbehandlungsbeauftragten etabliert. Diese im EnWG nicht vorgesehene, aber aus der betrieblichen Praxis zu empfehlende Vertreterfunktion wurde im Berichtsjahr von Markus Thonemann ausgefüllt. Herr Thonemann ist als Betriebswirt (VWA) in der Abteilung Netzstrategie und -vertrieb der EAM Netz tätig. Aufgrund seiner langjährigen Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen des Unternehmens ist er ebenfalls in der Lage, die Aufgaben des

Gleichbehandlungsbeauftragten eigenständig und verantwortlich wahrzunehmen. Er nimmt die Funktion des stellvertretenden Gleichbehandlungsbeauftragten seit 2018 wahr.

Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Gleichbehandlungsbeauftragte und sein Stellvertreter ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen in allen gruppenangehörigen Beteiligungsgesellschaften der EAM-Gruppe. Beide sind befugt, dort alle erforderlichen Unterlagen einschließlich elektronischer Informationsquellen einzusehen, Kopien zu erstellen und Mitarbeiter persönlich zu befragen sowie Kontrollen selbst durchzuführen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

Das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet alle Mitarbeiter ausdrücklich, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in ihre Akten, Unterlagen und Dateien zu gewähren.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte und sein Stellvertreter haben direkten Zugang zur Geschäftsführung des Netzbetreibers EAM Netz sowie zur Geschäftsführung der Holding EAM GmbH & Co. KG. Sie stehen mit Vertretern beider Geschäftsführungen in regelmäßigem Austausch (Quartals-Jour-Fixe) und berichten zusätzlich anlassbezogen.

Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte agiert weisungsfrei und besitzt das im vorstehenden Absatz beschriebene direkte Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein angemessenes Jahresbudget mit einer Grundausstattung von 5.000 €, das er ohne weitere Zustimmungserfordernisse disponieren kann, beispielsweise für Fortbildungen und Prüfungen.

Es ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte und sein Stellvertreter keine Aufgaben wahrnehmen bzw. nicht in Prozesse eingegliedert sind, die von ihnen selbst zu überwachen sind. Dies gilt für den stellvertretenden Gleichbehandlungsbeauftragten aufgrund seiner organisatorischen Einordnung in den Bereich Regulierung mit einer geringfügigen Einschränkung.

Anzumerken ist jedoch, dass dieser gerade deshalb sofortige Kenntnis von relevanten Abläufen erhält und direkten Einfluss auf die unbundlingkonforme Tätigkeit im Regulierungsmanagement nehmen kann. Bei möglichen Interessenkonflikten steht der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Verfügung.

B.1.3

Gleichbehandlungsmanagement

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der EAM-Gruppe im Berichtsjahr überwacht und die Mitglieder der Geschäftsleitungen sowie Führungskräfte und Mitarbeiter in Fragen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unterstützt.

Überwachung

Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms durch die Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum ist unter anderem durch die nachstehend unter B.2.1 erläuterten Prozessprüfungen erfolgt.

Unterstützung

Sowohl die Geschäftsleitung des Netzbetreibers EAM Netz als auch die Geschäftsleitung der Holding EAM GmbH & Co. KG messen dem Gleichbehandlungsmanagement der EAM-Gruppe hohe Priorität zu. Der Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet an beide Geschäftsleitungen quartalsweise sowie zusätzlich anlassbezogen konkrete Vorgänge oder Fragestellungen zur energiewirtschaftsrechtlichen Gleichbehandlung, Gesetzesänderungen sowie relevante Veröffentlichungen der BNetzA und erläutert etwa daraus für das Unternehmen resultierende Folgen oder Aufgaben.

Zudem ist der Gleichbehandlungsbeauftragte in das Ideenmanagement „Mach´s einfach“ der EAM-Gruppe in der Weise eingebunden, dass in dem Workflow entflechtungsrelevante Verbesserungsvorschläge identifiziert und ihm zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dies war auch im Berichtsjahr der Fall.

Betroffene neue Mitarbeiter und alle Auszubildenden werden gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit bei der EAM-Gruppe über das Thema Gleichbehandlung informiert. Dies erfolgte auch im Berichtsjahr in folgender Weise:

- durch Mitarbeiterschulungen

Jeweils im Januar eines jeden Jahres informiert der Gleichbehandlungsbeauftragte alle Führungskräfte in allen Unternehmen der EAM-Gruppe mit persönlicher E-Mail, die ihnen nach dem Gleichbehandlungsprogramm obliegende Pflicht zur Sensibilisierung Ihrer betroffenen Mitarbeiter im laufenden Jahr durchzuführen und zu protokollieren. Hierzu bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte den Führungskräften seine aktive Unterstützung an.

- Information für vorhandene und neue Mitarbeiter

Teilweise informieren die Führungskräfte ihre Mitarbeiter selbst, wofür ihnen der Gleichbehandlungsbeauftragte auf Wunsch Informationsmaterial, in der Regel in Form einer abgestimmten Präsentation, zur Verfügung stellt. Dies war im Berichtsjahr in 4 Fällen gegeben. Überwiegend wird der Gleichbehandlungsbeauftragte von den Führungskräften zur Teilnahme an Teambesprechungen eingeladen, das Thema Unbundling zugeschnitten auf die konkreten diskriminierungsanfälligen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit vorzustellen und durch Diskussion zu vertiefen. Dies war im Berichtsjahr in 13 Fällen gegeben, wodurch rund 570 Mitarbeiter erreicht wurden. Neue Mitarbeiter durchlaufen eine aus 6 Modulen bestehende Willkommensreihe, die monatlich während der sechsmonatigen Probezeit als Informations- und Diskussionsformat durchgeführt werden. Eines dieser Module betrifft den Themenbereich Compliance einschließlich Unbundling. Hiermit wurden im Berichtsjahr 83 Personen erreicht.

- Information für Azubis

Neue Auszubildende starten ihre Ausbildung bei der EAM Netz mit Ausbildungswochen, in welchen die jungen Menschen die anderen Auszubildenden sowie die fachübergreifenden generellen Erwartungen ihres neuen Arbeitgebers (z. B. Teamfähigkeit) kennenlernen und erste Einblicke in die komplexen Aufgaben und Abläufe eines vertikal integrierten Unternehmens erhalten. In diesem Rahmen ist die persönliche

Erstinformation zu den Regeln der energiewirtschaftlichen Entflechtung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten ein fester Programmpunkt. Im Berichtsjahr hat dies im September mit allen gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden stattgefunden. Hierdurch wurden 41 Azubis erreicht.

- durch Informationsmaterial

Von diskriminierungsanfälligen Tätigkeiten betroffene neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit explizite Hinweise zum Gleichbehandlungsprogramm mit Aushändigung der Unterlagen zum Arbeitsvertrag. Im Berichtsjahr hat der Bereich Personal in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten eine sog. Willkommensmappe gestaltet, die neuen Mitarbeiter digital als Datei zur Verfügung gestellt wird. In dieser sind konkrete Informationen zum Unbundling mit Links zu weiteren Informationsquellen aufbereitet.

Die Erreichbarkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten ist durch die Stellvertretung und die im Intranet kommunizierten Kontaktdaten dauerhaft sichergestellt. Im Berichtsjahr wurde in 10 Fällen eine Unterstützung in konkreten Fragestellungen des operativen Tagesgeschäfts angefragt.

B.2

Schwerpunkte im Berichtszeitraum 2023

Die BNetzA hat im Rahmen des vom BDEW jährlich ausgerichteten Erfahrungsaustauschs für Gleichbehandlungsbeauftragte im September 2023 ihre Anforderungen an den Gleichbehandlungsbericht 2023 erläutert. Diese haben wir für die EAM-Gruppe wie folgt übersetzt:

1. Prozessprüfungen
 - 1a Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen (EEG-Prozess)
 - 1b Ladesäuleninfrastruktur
 - 1c Bereitstellung von Netzkundendaten zur Wärmeplanung
 - 1d Spartenabschluss bei Minderheitsbeteiligungen
 - 1e Veröffentlichung von Netzausbauplänen
2. Wasserstoffinfrastruktur
3. Stromerzeugung mit Fotovoltaik
4. Jahresabschlüsse

Zu den festgelegten Schwerpunkten ist für die EAM-Gruppe Folgendes auszuführen:

B.2.1

Prozessprüfungen

Die Auswahl und die Durchführung der Prüfung liegen im Ermessen des Gleichbehandlungsbeauftragten. Im Berichtsjahr hat der Gleichbehandlungsbeauftragte den Schwerpunkt seiner Prüfung auf die nachfolgend dargestellten Prozesse gelegt.

B.2.1a

Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen (EEG-Prozess)

Im Zuge des Fortschreitens der Energiewende ist seit dem Jahr 2022 nach den ersten Boomjahren zu Beginn der 2010er Jahre wieder ein verstärkter Zubau von dezentralen Erzeugungseinrichtungen festzustellen. Insbesondere der Massenprozess „private PV-Anlagen“ ist seither von außerordentlicher Dynamik geprägt.

Hohe Anmeldezahlen von EEG-Anlagen führen momentan zu längeren Bearbeitungszeiten



Als Einspeiser regenerativer Energie leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende – als Partner für die Umsetzung und Netzbetreiber unterstützen wir Sie dabei. Aufgrund der beispiellos hohen Anzahl von Anfragen zum Anschluss neuer EEG-Anlagen an unser Stromnetz kommt es allerdings bei der Anschlussbeurteilung bzw. Genehmigung von EEG-Anlagen aktuell zu längeren Bearbeitungszeiten.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, jede Anfrage schnellstmöglich zu bearbeiten. Damit sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll auf die Bearbeitung der vielen Anmeldungen konzentrieren können, bitten wir Sie herzlich darum, von telefonischen Anfragen abzusehen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Hier finden Sie ausführliche Informationen zum Anschluss Ihrer Erzeugungsanlage:

[Fragen und Antworten \(FAQ\) anzeigen](#)

Abbildung 4: Screenshot Startseite www.eam-netz.de

Neben den klassischen PV-Aufdachanlagen wird dieses Segment insbesondere seit dem Jahr 2022 auch durch die neue Anwendungsform der steckerfertigen Erzeugungsanlagen (sog. Balkonanlagen) geprägt. Bei EAM Netz wurden bis Ende des Jahres 2023 ca. 6.000 derartige Anlagen angemeldet.

Auf den beschriebenen starken Aufwuchs an Anschlussbegehren hat die EAM Netz mit Erhöhung der relevanten Mitarbeiterkapazitäten reagiert. Im derzeitigen Arbeitnehmermarkt ist es jedoch zunehmend schwerer, geeignete Fachkräfte zu rekrutieren. Zudem benötigen neue Mitarbeiter immer eine gewisse Einarbeitungszeit. Die notwendige „Manpower“ steht somit zwar mittelfristig zur Verfügung, kurzfristig verbleiben jedoch Engpässe. Um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, wurde das Team des EEG-Anschlusswesens auch temporär von weiteren Mitarbeitern unterstützt. Des Weiteren arbeiten wir mit hohem Einsatz an der Automatisierung bzw. Teilautomatisierung einzelner Arbeitsschritte innerhalb des Bearbeitungsablaufes. Dadurch wollen wir den beschriebenen Effekten mit zeitgemäßen Lösungen Rechnung tragen.

Für die EAM Netz ist es von besonderer Bedeutung auch unter derartigen Drucksituationen den diskriminierungsfreien Anschluss an das Stromverteilernetz sicherzustellen. Deshalb hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die beschriebene besondere Situation zum Anlass genommen, die diskriminierungsfreie Abarbeitung der Netzanschlussbegehren zu prüfen.

Der Prozess zur Bewertung, Freigabe und Abwicklung von Netzanschlussanfragen (technisch und vergütungsseitig) ist bei der EAM Netz dezentral organisiert. Die Bearbeitung erfolgt anhand der geographischen Zuordnung zu der jeweiligen Netzregion (Nord/Mitte/Süd), in welcher der Anschluss geplant ist. Die Abarbeitung erfolgt dabei streng chronologisch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Aufgrund von zeitlichen und regionalen Schwankungen hinsichtlich der eingehenden Anträge kann es hierbei durchaus zu lokalen Unterschieden in der Bearbeitungsdauer kommen. Die bevorzugte oder beschleunigte Bearbeitung einzelner Netzanschlussbegehren oder der hieraus resultierenden EEG-Vergütungen ist durch die streng chronologische Vorgehensweise im Rahmen der Bearbeitung für die lokal/regional zusammengefassten Arbeitspakete jedoch jederzeit sichergestellt.

Im Rahmen der Prüfung wurde ein konkreter Vorgang nachvollzogen, bei dem ein Anschlussperzent durch Nutzung privater Kontakte zu Mitarbeitern eine bevorzugte Bearbeitung seines

Antrags erreichen wollte. Dieser wurde vom betroffenen EEG-Team unter Hinweis auf die chronologische Reihenfolge der Abarbeitung und Wahrung eines diskriminierungsfreien Vorgehens zurückgewiesen.

Abschließend ist somit festzustellen, dass die Bearbeitung der Anschlussbegehren dezentraler Erzeugungsanlagen bei EAM Netz jederzeit diskriminierungsfrei erfolgt.

B.2.1b

Ladesäuleninfrastruktur

In Umsetzung von Art. 33 BMRL Elektrizität regelt § 7c Abs. 1 EnWG das grundsätzliche Verbot für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein noch diese Ladepunkte zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben.

Bereits im Jahr 2022 hat die EAM Netz alle ihre öffentlichen Schnellladestationen mit DC-Ladepunkten an die gruppenangehörige EAM Natur Energie GmbH veräußert.

Die nach der Übertragung der Schnellladestationen zunächst noch im Eigentum der EAM Netz verbliebenen ca. 20 öffentlichen Ladestationen mit AC-Ladepunkten wurden in vollständiger Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum 31.12.2023 an die EAM Natur Energie GmbH verkauft. 2 Ladestationen wurden außer Betrieb genommen und zurückgebaut.

Ausgenommen von dem Verbot des § 7c Abs. 1 EnWG sind Ladepunkte für den ausschließlichen Eigengebrauch. Solche Ladepunkte unterhält EAM Netz an eigenen Standorten. Da die EAM Natur Energie GmbH das Geschäftsfeld E-Mobilität innerhalb der EAM-Gruppe entwickelt, überträgt EAM Netz auch diese Ladepunkte auf freiwilliger Basis sukzessive auf die EAM Natur Energie GmbH.

B.2.1c

Bereitstellung von Netzkundendaten zur Wärmeplanung

Die EAM Netz hat für Zwecke der eigenen Netzausbauplanung ein Projekt aufgesetzt, um den zukünftigen Wärmeversorgungsbedarf und seine Auswirkungen auf die Topologie und den Ausbau des Strom- und Gasnetzes zu prognostizieren. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit der

Universität Kassel ein rechnergestütztes Verfahren zur Erzeugung sog. Wärmeatlanten entwickelt, die einen prognostizierten Bedarf an Heizwärme für in der Zukunft liegende Zeitpunkte für jeden beliebigen Netzabschnitt ausweisen. Die Prognose basiert u. a. auf echten Kundendaten zum Strom- und Gasverbrauch im Netz der EAM Netz. Die Verarbeitung dieser Netzkundendaten für eigene Zwecke der Netzausbauplanung erfolgt in vollständiger Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zusätzlich werden auch die besonderen energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben zur Verwendung von Informationen gemäß § 6a EnWG gewahrt. In den Wärmeatlanten sind keine individuellen Netzkundendaten mehr erkennbar, da eine Aggregation der Ausgabewerte auf eine Anzahl von Liegenschaften >4 erfolgt.

Die in dieser Weise für eigene Zwecke erzeugten Wärmeatlanten überlässt die EAM Netz auf Anforderung und gegen Bezahlung an die EAM EnergiewendePartner GmbH („EWP“) für deren Dienstleistungen an Kommunen. Den Kommunen steht nach § 11 Abs. 1 lit. 2a des Wärmeplanungsgesetzes ein gesetzlicher Anspruch gegen die EAM Netz auf Herausgabe der Quelldaten in einer gemäß § 10 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz in mindestens auf 5 Einheiten aggregierten Granularität zu. Dieser Anspruch betrifft die reinen (aggregierten) Rohdaten und wird von der EAM Netz erfüllt. Soweit Kommunen allerdings die EWP mit Unterstützungsleistungen für kommunale Aufgaben im Rahmen der Wärmewende beauftragten, kann EWP die von der EAM Netz zum Wärmeatlas veredelten Netzkundendaten mit gleicher Aggregationsstufe erwerben und zur Erfüllung des Auftrags dieser Kommune verwenden.

B.2.1d

Spartenabschluss bei Minderheitsbeteiligungen

Gemäß § 6b EnWG haben Netzbetreiber in einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform einen geprüften Jahresabschluss und Lagebericht offenzulegen, der zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung eine interne Rechnungslegung getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten ausweist („Spartenabschlüsse“). Dies ist hinsichtlich der durch Halten von Kapitalmehrheiten verbundenen Unternehmen unproblematisch und wird bei EAM Netz energiewirtschaftsrechtskonform praktiziert.

In der EAM-Gruppe problematisiert wurde die Beteiligung an Unternehmen ohne Kapitalmehrheit. Diese sind gemäß § 3 Nr. 38 EnWG nach der insoweit heranzuziehenden Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung dennoch als konzernverbunden anzusehen, wenn die Berechtigung besteht, einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe des Beteiligungsunternehmens auszuüben. Im Fokus der Betrachtung steht hier die aus konsortialvertraglichen Vereinbarungen fließende Berechtigung, eine Person in die Geschäftsführung zu entsenden. Bei den in der EAM-Gruppe betroffenen Minderheitsbeteiligungen ist es durchgehend so, dass die Geschäftsführung des Unternehmens aus mindestens zwei Personen besteht, während die EAM stets nur eine Person in dieses Kollegialorgan entsenden kann. Hierdurch entsteht nach abschließender Bewertung des Gleichbehandlungsbeauftragten kein bestimmender Einfluss im Sinne der EG-Fusionskontrollverordnung, so dass für diese Unternehmen der EAM-Gruppe keine Spartenabschlüsse zu fertigen sind.

B.2.1e

Veröffentlichung von Netzausbauplänen

Die EAM Netz ist als Netzbetreiber gemäß § 14 d und e EnWG gesetzlich verpflichtet, einen Netzausbauplan auf einer gemeinsamen Internetseite der Netzbetreiber für jedermann zugänglich zu veröffentlichen. Dieser Netzausbauplan muss Netzkarten des Hochspannungs- und Mittelspannungsnetzes und der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung mit den Engpassregionen unter detaillierter Darlegung der engpassbehafteten Leitungsabschnitte umfassen, die es für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar machen, welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannstationen mit den geplanten Maßnahmen einhergehen.

Diese beschriebene Offenlegungspflicht kollidiert mit der gleichrangigen gesetzlichen Pflicht, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu schützen (§ 11 Abs. 1a EnWG i.V.m. § 8a BSI-Gesetz). Die Veröffentlichung des Netzausbauplans offenbart an jedermann Informationen zur Netztopologie des HS- und MS-Stromnetzes, und vereinfacht es Saboteuren, die öffentliche Stromversorgung durch Zerstörung neuralgischer Netzpunkte mit geringem Aufwand und nach Ausdehnung und Dauer

größtmöglichen Wirkung zu stören. Der Anschlag auf die Stromversorgung der TESLA-Automobilfabrik Grünheide Anfang März durch eine linksextremistische Gruppierung belegt diese Vorgehensweise.

Für die EAM Netz ist dieser gesetzliche Zielkonflikt der Veröffentlichung detaillierter Netzausbaupläne einerseits und des Schutzes des eigenen Netzbetriebs vor Sabotage andererseits nicht auflösbar. Seitens des Gesetzgebers und der Exekutive kommt trotz klarer Hinweise der EAM Netz keine Unterstützung – zudem hat auch die zuständige Bundesnetzagentur bislang keine dahingehend finale Festlegung zur Auflösung dieser Zielkollision getroffen.

Deshalb hat sich die EAM Netz entschlossen, der Sicherheit ihres Netzbetriebs absoluten Vorrang einzuräumen und der Veröffentlichungspflicht bis zum Vorliegen weiterführender Erkenntnisse ausschließlich durch Netzausbaupläne in abstrahierter Form nachzukommen, welche zwar eine geographische Lokalisierung der Netzengpässe ermöglichen, jedoch keine Rückschlüsse auf die Örtlichkeit bzw. Verläufe unserer kritischen Infrastrukturen erlauben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird dieses Thema weiter aktiv begleiten.

B.2.2

Wasserstoffinfrastruktur

Von den neuen §§ 28j bis 28q EnWG zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze ist die EAM Netz nicht betroffen. Die EAM Netz besitzt keine Infrastruktur für reine H₂-Netze und beabsichtigt derzeit auch nicht, eine solche aufzubauen.

Allerdings beschäftigt sich EAM Netz mit dem Thema Wasserstoff als Energieträger und seinem Beitrag zur Energie-, Wärme- und Mobilitätswende im Rahmen eines Strategieprojektes. Die Transformation hin zu grünem Wasserstoff wird bereits mittelfristig sehr grundlegende Veränderungen im Netzgebiet nach sich ziehen und hierbei auch künftige Technologieentwicklungen sowie Entscheidungen unserer Kunden beeinflussen. Das Selbstverständnis der EAM Gruppe ist es, diesen Transformationsprozess aktiv mitzugestalten, was es im Rahmen einer gruppenweiten Wasserstoffstrategie abzubilden gilt. Mit der absehbaren Konkretisierung der Errichtung des sog. Wasserstoffkernnetzes erhält diese Strategie Auftrieb, weil dieses Kernnetz das Netzgebiet der EAM Netz tangieren wird.

Dieser Prozess wird durch den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet, soweit dies erforderlich ist.

B.2.3

Stromerzeugung mit Fotovoltaik

Die zum sog. EU-Winterpaket (Clean Energy Package) gehörende Binnenmarkt-Richtlinie Elektrizität (EU) 2019/944 vom 05.06.2019 („BMRL Elektrizität“) wurde mit der Novellierung des EnWG vom 26.07.2021 in nationales deutsches Recht transformiert und hat folgende Auswirkungen für EAM Netz:

EAM Netz war rechtskonform zur Regelung in § 7 Abs. 1 EnWG Eigentümerin von Fotovoltaikanlagen, hat diese Erzeugungsanlagen aber nicht selbst betrieben, sondern an Betreiber verpachtet. Diese rechtlich erlaubte Konstellation erfährt durch die BMRL Elektrizität keine Änderung. Somit darf EAM Netz auch weiterhin Eigentümer von Erzeugungsanlagen sein.

Gleichwohl hat EAM Netz entschieden, sämtliche Fotovoltaikanlagen auf die EAM Natur Energie GmbH zu übertragen und dies mittlerweile vollständig umgesetzt. Diese Maßnahme folgt der neuen strategischen Ausrichtung der EAM Gruppe, wonach die EAM Natur Energie GmbH das Geschäftsfeld Fotovoltaik in der EAM Gruppe entwickelt. Die Veräußerung betrifft alle bestehenden verpachteten Erzeugungsanlagen und alle bestehenden eigenen Erzeugungsanlagen zur Eigenbedarfsdeckung. Zukünftig wird EAM Netz nur noch ihre Dachflächen zur Nutzung durch dritte PV-Anlagenbetreiber zur Verfügung stellen und als Dienstleister für Anlagenbetreiber tätig sein.

Erste Nutzungsverträge für neu erstellte PV-Anlagen wurden mit Wirkung ab März 2024 abgeschlossen. Die Vergütungszahlung für die Dachnutzung durch die EAM Natur Energie GmbH entspricht dabei marktüblichen Konditionen.

B.2.4

Jahresabschlüsse

Die BNetzA hat am 25.11.2019 nach Maßgabe von § 6b Abs. 6 EnWG und § 29 Abs. 1 EnWG Festlegungen erlassen, aus welchen zusätzliche Anforderungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für vertikal integrierte Unternehmen hervorgehen.

Anforderungen der BNetzA auf Basis EnWG

Danach müssen vertikal integrierte Unternehmen ergänzende Angaben gemäß der Festlegung der Regulierungsbehörde machen und diese entsprechend durch den Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Dies betrifft die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsverteilung und Erdgasverteilung. Diese Regelungen sind für Jahresabschlüsse mit einem Bilanzstichtag ab dem 30.09.2020 anzuwenden.

Die EAM-Gruppe setzt diese Regelungen festlegungskonform seit dem Jahr 2020 um. Darüber hinaus setzt EAM Netz die übrigen im Berichtsjahr gültigen Vorschriften zur Rechnungslegung und Buchführung des § 6b EnWG vollumfänglich um. Dazu gehören insbesondere die Einreichung der Unterlagen zum elektronischen Bundesanzeiger (§ 6 b Absatz 4 EnWG) wie auch die Übermittlung der Unterlagen an die BNetzA (§ 6 b Absatz 7 EnWG).

Anforderungen des MsbG

Die mit Einführung des Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) geschaffene neue Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (§ 2 Nr. 4 MsbG) nimmt EAM Netz seit dem Jahr 2017 wahr.

Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung und damit auch vom regulierten Netzbetrieb wird seitens der EAM Netz durch die buchhalterische Entflechtung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sichergestellt. Die Anforderungen aus §§ 6b, 6c und 54 EnWG werden entsprechend angewendet.

Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 hält die EAM Netz keine E-Ladesäulen im Anlagevermögen. Die Anlagen wurden planmäßig im Berichtsjahr auf die EAM Natur Energie GmbH übertragen.

C.

Zusammenfassung und Ausblick

Der Gleichbehandlungsbeauftragte und sein Stellvertreter wurden durch Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter regelmäßig in Fragestellungen zum Gleichbehandlungsprogramm eingebunden bzw. sie haben aktiv über relevante Themen informiert. Aus den Diskussionen im Rahmen von Schulungen und aus den an Gleichbehandlungsbeauftragten gerichteten Anfragen aus der Belegschaft lassen sich weiterhin eine ausreichende Sensibilisierung der betroffenen Mitarbeiter für entflechtungsrelevante Themen auf gutem Niveau erkennen und deren Bereitschaft, diese an den Gleichbehandlungsbeauftragten zu adressieren. Hierdurch werden regelmäßig entflechtungskonforme Lösungen ermöglicht. Im Berichtsjahr 2023 wurden keine sanktionspflichtigen Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Für das Jahr 2024 sind als mögliche Schwerpunkte der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten die weitere Begleitung der Entwicklung und Umsetzung von Prozessen zur Energie-, Wärme und Mobilitätswende absehbar.

Kassel, den 28. März 2024

Uwe Sitte

-Gleichbehandlungsbeauftragter-

Markus Thonemann

-stv. Gleichbehandlungsbeauftragter-